

1. **Allgemeines**
  - 1.1 **Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für die ganze Palette der von der Leica Geosystems AG, ("VERKÄUFERIN") verkauften S&PS Produkte. Sie sind Bestandteil von sämtlichen mit dem Kunden ("KÄUFER") abgeschlossenen Kauf- und Software-Lizenzverträge.
  - 1.2 **Preis**
    - 1.2.1 Die VERKÄUFERIN verkauft die Produkte zu den in den jeweils gültigen Preislisten festgesetzten Preisen.
    - 1.2.2 Die VERKÄUFERIN behält sich das Recht vor, die Preislisten mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Monaten jederzeit abzuändern.
    - 1.2.3 Die VERKÄUFERIN behält sich das Recht vor, Preise für bereits angenommene Bestellungen zu ändern, wenn sich ihre Material-, Personal- oder Betriebskosten ändern.
  - 1.3 **Zeitpunkt des Vertragsschlusses und Vertragsumfang**

Der Kaufvertrag zwischen VERKÄUFERIN und KÄUFER gilt als verbindlich zustandegekommen, wenn die VERKÄUFERIN die schriftlichen oder telefonischen Bestellungen schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Lieferung der bestellten Ware) akzeptiert hat. Massgebend für den Umfang der Lieferverpflichtung ist die Auftragsbestätigung der VERKÄUFERIN.
2. **Lieferbedingungen**
  - 2.1 **Umfang der Lieferung**

Die VERKÄUFERIN wird, wenn immer möglich, die ganze Bestellung ausliefern. Der KÄUFER erklärt sich bereit, auch Teillieferungen anzunehmen. Sind Teillieferungen ausgeschlossen, so muss das der KÄUFER ausdrücklich in seiner Bestellung erklären.
  - 2.2 **Lieferfristen**

Die VERKÄUFERIN verpflichtet sich, alles daran zu setzen, um die von ihr selbst schriftlich oder mündlich bestimmten Lieferfristen einzuhalten. Nichteinhaltung der Lieferfristen durch die VERKÄUFERIN berechtigen den KÄUFER nur dann zum Rücktritt, wenn die Lieferung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den KÄUFER ist ausgeschlossen. Die VERKÄUFERIN ist von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, wenn der KÄUFER mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist oder nachträglich Änderungswünsche angebracht hat.
  - 2.3 **Höhere Gewalt**

In allen Fällen höherer Gewalt, insbesondere auch bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse in der Fabrikation oder im Vertrieb infolge von verspäteten Zulieferungen, Boykott, Aussperrungen oder Streiks, sei es in den eigenen Betrieben, bei Lieferanten oder bei Transportanstalten, sowie kriegerischen Ereignissen oder Mobilmachungen, ist die VERKÄUFERIN von der Einhaltung der Lieferfristen entbunden, ohne dass dem KÄUFER das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
  - 2.4 **Erfüllung der Lieferverpflichtung, Gefahrtragung und Versicherung**
    - 2.4.1 Die VERKÄUFERIN liefert die Produkte ab Werk (Erfüllungsort). Damit hat die VERKÄUFERIN ihre Lieferverpflichtung vollständig erfüllt. Nutzen und Gefahr gehen auf den KÄUFER über.
    - 2.4.2 Wenn nichts anderes vereinbart, übernimmt die VERKÄUFERIN im Auftrag und auf Risiko des KÄUFERS den Versand der Produkte. Die Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken wird durch die VERKÄUFERIN zulasten des KÄUFERS abgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
  - 2.5 **Rücknahme gelieferter Produkte**

Versandte Produkte können nur ausnahmsweise und aufgrund einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung zurückgenommen werden. Die VERKÄUFERIN nimmt dabei nur fabrikneue, originalverpackte, nicht abgeänderte und nicht auf Bestellung im abweichend von der normalen Ausführung angefertigte oder geänderte Produkte zurück, sofern diese vor nicht mehr als vier Monaten von der VERKÄUFERIN versandt wurden. Nicht vereinbarte Rücksendungen gehen auf Kosten des KÄUFERS an diesen zurück.
3. **Kaufpreiszahlungen**
  - 3.1 **Preise**

Die Preise gemäss den jeweils gültigen Preislisten sind, wenn nicht eine andere Währung ausdrücklich vereinbart wird, Schweizer Franken Preis netto ab Werk, ohne Verpackung und irgendwelche Abzüge. Alle anderen Kosten, wie z.B. Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr, Durchfuhr, Einfuhr, andere Bewilligungen, Beurkundungen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle, sind vom KÄUFER zu tragen. Die Preise für Reparaturen und Umbauten verstehen sich ab Werk bzw. ab nächstgelegener Servicewerkstatt.
  - 3.2 **Zahlungsbedingungen**
    - 3.2.1 Für Zahlungen sind die in den Auftragsbestätigungen der VERKÄUFERIN getroffenen Regelungen massgebend.
    - 3.2.2 Die Zahlungen sind vom KÄUFER ohne irgendeinen Abzug (z.B. Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren etc.) in Schweizer Franken oder in der schriftlich vereinbarten Währung zu leisten. Die Zahlungen sind vom KÄUFER auf das von der VERKÄUFERIN auf der Rechnung bestimmte Bankkonto zu überweisen.
    - 3.2.3 Der KÄUFER darf Zahlungen wegen Beanstandungen und anderweitigen Ansprüchen nicht zurückhalten.
    - 3.2.4 Die Verrechnung durch den KÄUFER mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
  - 3.3 **Zahlungsverzug**

Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist der KÄUFER in Verzug, und es werden ihm sämtliche Folgekosten sowie ein Verzugszins in Schweizer Franken berechnet, der 3% (drei Prozent) über dem Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Bei Zahlungsverzug ist die VERKÄUFERIN berechtigt, für weitere Bestellungen Vorauszahlungen oder die Eröffnung eines unwiderprüflichen und bestätigten Akkreditivs zu verlangen und noch nicht ausgeführte Lieferungen zurückzubehalten.
4. **Eigentumsvorbehalt**
  - 4.1 Die Lieferungen bleiben Eigentum der VERKÄUFERIN bis zur Bezahlung des Kaufpreises und aller Nebenforderungen einschliesslich der Einlösung etwaiger zahlungshalber angenommener Wechsel oder Checks. Sofern im Land des KÄUFERS ein Eigentumsvorbehalt nicht möglich ist, ist die VERKÄUFERIN befugt, alle anderen möglichen Rechte an ihren Lieferungen geltend zu machen.
  - 4.2 Bis zum Zeitpunkt der vollen Bezahlung des Kaufpreises dürfen die Waren nicht verpfändet, sicherheits- halber übereignet oder sonstwie mit Rechten Dritter belastet, sondern nur im ordentlichen Geschäftsgang veräussert werden.
  - 4.3 Solange das Eigentum an den Lieferungen der VERKÄUFERIN nicht übergegangen ist, hat der KÄUFER die ihm gelieferten Produkte auf seine Kosten zu warten und ausreichend gegen Verlust durch Diebstahl, Feuer, Wasser etc. zu versichern und der VERKÄUFERIN eine solche Versicherung auf Aufforderung hin nachzuweisen. Der KÄUFER tritt seine Ansprüche gegen den Versicherer an die VERKÄUFERIN ab.
  - 4.4 Der KÄUFER ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz und zur Sicherung des Eigentums der VERKÄUFERIN erforderlich sind, mitzuwirken, insbesondere bei der Erfüllung der Formalitäten, die allenfalls notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt zu sichern und zu registrieren.
5. **Garantie und Haftung**
  - 5.1 **Garantie**
    - 5.1.1 **Rüfepflicht**

Erkennbare Mängel hat der KÄUFER innert 7 (sieben) Tagen nach Uebernahme der Ware unter Angabe der Art der Mängel schriftlich zu rügen.
    - 5.1.2 **Anzeigepflicht bei Transportschäden**

Beschädigungen oder Verlust der Ware während des Transportes sind der VERKÄUFERIN vom KÄUFER unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich anzuzeigen. Bei allfälligen Transportschäden sind die allgemeinen Anweisungen der Versicherungsgesellschaft zu beachten: Ausserlich erkennbare Schäden oder Unregelmässigkeiten sind durch Bahn, Post oder den Frachtführer sofort festzustellen und schriftlich bescheinigen zu lassen; dabei sind die voraussichtlichen Ursachen des Schadens anzugeben. Die Annahme der Sendung ist zu verweigern, wenn vorstehende Angaben nicht gemacht werden. Bei Schäden, die beim Auspacken, das sofort nach Ablieferung zu erfolgen hat, festgestellt werden, ist die Ware im vorgefundenen Zustand in der Verpackung zu belassen und das zuständige Beförderungsunternehmen sofort mündlich und schriftlich (Einschreiben) zur Schadensfeststellung aufzufordern und gleichzeitig verantwortlich zu machen.
    - 5.1.3 **Beanstandung wegen Fehllieferungen**

Beanstandungen wegen Falschlieferungen oder Fehlmengen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der VERKÄUFERIN sofort nach Entdeckung, aber in jedem Fall spätestens einen Monat nach Fakturadatum, schriftlich angezeigt werden.
  - 5.1.4 **Umfang der Garantie**

Für Produkte der VERKÄUFERIN übernimmt die VERKÄUFERIN die in ihrem im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Allgemeinen Garantiebestimmungen festgelegte Garantie. Die Allgemeinen Garantiebestimmungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
  - 5.2 **Haftung**
    - 5.2.1 Die VERKÄUFERIN haftet für vertragsgemässe Lieferung im Rahmen ihrer Garantiepflicht. JEDE HAFTUNG FÜR DIREKTEN UND/ODER INDIREKTEN SCHADEN (INSBESONDERE ENTGANGENEN GEWINN ODER ANSPRÜCHE DRITTER), DER SICH AUS DER NICHTERFÜLLUNG DER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNG DURCH DIE VERKÄUFERIN ODER AUS DEM BETRIEB BZW. DEM BETRIEBSSTILLSTAND DER VON DER VERKÄUFERIN GELIEFERTEN PRODUKTE, TEILE ODER SYSTEME ERGIBT, WIRD AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN, EBENSÖ WIRD JEDLICHE HAFTUNG FÜR FOLGESCHÄDEN AUSGESCHLOSSEN.
6. **Produkthaftpflicht**

Der KÄUFER stellt sicher, dass jedem Produkt eine Gebrauchsanweisung in der (den) Landessprache(n) beigelegt und die Endabnehmer auf die Gebrauchsanweisung und deren Befolgung hingewiesen werden. EINE ALLFÄLLIGE HAFTUNG DER VERKÄUFERIN WIRD IM RAHMEN DES GESETZLICH ZULÄSSIGEN AUSDRÜCKLICH WEGBEDINGEN.
7. **Technische Änderungen und Unterlagen**
  - 7.1 Änderungen zugunsten technischer Weiterentwicklungen oder konstruktiver Art bleiben vorbehalten. Angaben und Abbildungen in Druckschriften sowie technische Unterlagen wie Beschreibungen, Zeichnungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen sind nicht verbindlich.
  - 7.2 Technische Unterlagen dürfen ohne das schriftliche Einverständnis der VERKÄUFERIN weder kopiert, vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zugänglich gemacht werden. Es ist insbesondere nicht gestattet, sie zur Anfertigung von Instrumenten, Geräten oder von Bestandteilen zu verwenden. Für den Einbau, die Wartung und die Bedienung dürfen sie nur benutzt werden, soweit sie von der VERKÄUFERIN entsprechend gekennzeichnet worden sind.
8. **Software**

Für die Benützung von mit- oder nachgelieferten Programmen oder von Releases (neuen Programmversionen) für Computer, Mikroprozessoren und andere Datenverarbeitungs- und Steuerungsanlagen (Software) gewährt die VERKÄUFERIN dem KÄUFER eine unwiderprüfliche, nicht exklusive Lizenz zur Nutzung, für welche die Bestimmungen des Software-Lizenzvertrages gelten. Diese Programme bleiben das Eigentum der VERKÄUFERIN oder deren Lizenzgeber und dürfen nur für ihre Geräte benutzt sowie ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert noch sonstwie dupliziert werden.
9. **Vorschriften am Aufstellungsort**

Der KÄUFER hat die VERKÄUFERIN aufmerksam zu machen auf die örtlichen, gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage oder den Betrieb der Produkte der VERKÄUFERIN sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütungsvorschriften beziehen.
10. **Benützung von Marken und Kennzeichen**

Die Marken der VERKÄUFERIN, insbesondere die Marke LEICA, sind vom KÄUFER ausschliesslich entsprechend den separaten Vereinbarungen zu benützen.
11. **Liefereinstellung**

Bei unzulässigem Weiterverkauf, bei Zahlungseinstellung, bei Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs und Konkursverfahrens, bei Geschäftsaufgabe oder Geschäftsübertragung auf Seiten des KÄUFERS ist die VERKÄUFERIN unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte berechtigt, weitere Lieferungen ohne Rücksicht auf noch laufende Aufträge einzustellen.
12. **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
  - 12.1 **Es gilt schweizerisches Recht.**
  - 12.2 **GERICHTSSTAND FÜR DIE VERKÄUFERIN UND DEN KÄUFER IST DER SITZ DER VERKÄUFERIN.** Es steht der VERKÄUFERIN jedoch das Recht zu, das am Sitz des KÄUFERS zuständige Gericht anzurufen.
13. **Schlussbestimmungen**
  - 13.1 **Andere Geschäftsbedingungen**

Die VERKÄUFERIN anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen. Der KÄUFER verzichtet ausdrücklich darauf, seine eigenen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.
  - 13.2 **Teilnichtigkeit**

Teilnichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen den Parteien berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
  - 13.3 **Änderungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Zustimmung der VERKÄUFERIN.